



**Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung
und Ablagerung von Bauschutt und Bodenaushub,
Straßenaufbruch und
sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle
in der Gemeinde Hitzhofen**
(Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung)

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) folgende Satzung:

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde Hitzhofen erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen für Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle Gebühren.
2. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die abfallwirtschaftliche Einrichtung der Gemeinde Hitzhofen für Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle benutzt. Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem der Abfall angefallen ist. Als Gebührenschuldner gilt auch der Anlieferer. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KrW/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
3. Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat vorrangig der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr zu entrichten. Daneben haftet der neue Gebührenschuldner neben dem bisherigen Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter. Erfolgt die Ablagerung des Abfalls außerhalb der Öffnungszeiten, wird zusätzlich eine Gebühr verlangt.

§ 4 Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle in der Deponie bei Oberzell beträgt
für Kleinstmengen bis zu einem $\frac{1}{4}$ Kubikmeter **3,00 EURO**
(Ergänzung durch Änderungssatzung vom 02.12.2015, Inkrafttreten zum 01.01.2016)
für Kleinmengen bis zu einem $\frac{1}{2}$ Kubikmeter **6,00 EURO,**
bei darüber hinaus gehenden Mengen
für jeden angefangenen Kubikmeter **12,00 EURO.**
2. Erfolgt die Ablagerung in der Deponie außerhalb der Öffnungszeiten, so wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von **20,00 EURO** pro Anlieferung erhoben. Für eine ganztägige Sonderöffnung wird eine Tagespauschale von 100,00 € verlangt.
3. Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich nach Abs. 1. Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der zulässigen Ablagerung des Abfalls in der Anlage.
2. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Gemeinde Hitzhofen.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird am Tage der Ablagerung zur Zahlung fällig. Bei Rechnungsstellung ist die Zahlung innerhalb von 8 Tagen zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01-01-2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Hitzhofen, den 23.09.2009

Andreas Dirr
1. Bürgermeister